



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Geschäftsordnung Kollegialorgane

(online 23.06.2021)

Beschluss des Rektorates vom 15.06.2021

Beschluss des Senates vom 21.06.2021

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 26/2021 vom 24.06.2021 (Ifd. Nr. 289)

GZI: 30002.07/1/2021

Sachbearbeiter_in: Mag.iur. Dr.iur.Irene Titscher



INHALT

1	GELTUNGSBEREICH	3
2	ALLGEMEINES	3
3	MITGLIEDSCHAFT/ERSATZMITGLIEDSCHAFT UND DEREN BEENDIGUNG IN DEN VOM SENAT EINGESETZTEN KOLLEGIALORGANEN.....	4
4	NACHRÜCKEN BEI BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT/ERSATZ-MITGLIEDSCHAFT....	5
5	KONSTITUIERUNG VON KOLLEGIALORGANEN	7
6	WAHL UND ABBERUFUNG DES_DER VORSITZENDEN UND STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN VON KOLLEGIALORGANEN	7
7	TEILNAHME AN SITZUNGEN.....	8
8	EINBERUFUNG VON SITZUNGEN.....	10
9	TAGESORDNUNG	11
10	LEITUNG DER SITZUNG	11
11	MITTEILUNG UND BERICHTERSTATTUNG	12
12	DEBATTE	12
13	ANTRÄGE.....	12
14	BESCHLUSSERFORDERNISSE	13
15	ART DER ABSTIMMUNG.....	14
16	SITZUNGSPROTOKOLL	14
17	MINDERHEITSVOTUM.....	15
18	ABSTIMMUNG IM UMLAUFWEG	15
19	SELBSTSTÄNDIGE GESCHÄFTE DES_DER VORSITZENDEN	16
20	AUSKUNFTSPERSONEN UND FACHEINSCHLÄGIGE EXPERT_INNEN	16
21	EINSICHTSRECHT.....	17
22	VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT	17
23	SITZUNGEN UNTER VERWENDUNG TECHNISCHER KOMMUNIKATIONSMITTEL.....	17
24	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	19

1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Geschäftsordnung für Kollegialorgane gilt für den Senat und für die Fakultätsräte sowie für alle gem. § 25 Abs. 7 und 8 Universitätsgesetz 2002 („UG“) vom Senat eingerichteten Kollegialorgane der Technischen Universität Wien („TU Wien“).
- (2) Der Satzungsteil „Wahlordnung Senat und Fakultätsräte“ sowie der Satzungsteil „Fakultätsräte“ kommen ergänzend zur Anwendung. Bei Widersprüchen gehen die spezielleren Regelungen in den jeweiligen Satzungsteilen vor, insbesondere die Bestimmungen betreffend „Beendigung (Ersatz-)Mitgliedschaft“ und „Nachrücken“.
- (3) Die Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 („HSG“) und der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien („HTU“) gehen als speziellere Bestimmungen für die dort genannte Personengruppe vor, insbesondere gelten hier nicht die Bestimmungen in Punkt 3 Abs. 4 und 5 (*Erklärung AKG, Besetzung nach dem Reißverschlussystem*).

2 ALLGEMEINES

- (1) Die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe ergibt sich aus den aktuellen Dienstverhältnissen in Zusammenhang mit den Bestimmungen des UG.
- (2) Für die Berechnung von Fristen in Arbeitstagen zählen Montag bis Freitag, davon ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage sowie die gem. Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung festgelegten freien Tage. Sofern das Fristende auf einen gesetzlichen Feiertag oder auf einen gem. Kollektivvertrag oder gem. einer Betriebsvereinbarung freien Tag fällt, endet die Frist am darauffolgenden Arbeitstag. Bei der Wochenfrist sind alle Tage (Montag bis einschließlich Sonntag) zu zählen. Gesetzliche Feiertage sowie gem. Kollektivvertrag oder gem. einer Betriebsvereinbarung festgelegten freie Tage sind bei dieser Berechnung dazuzuzählen.
- (3) E-Mail Korrespondenz erfüllt das Schriftlichkeitsgebot.

3 MITGLIEDSCHAFT/ERSATZMITGLIEDSCHAFT UND DEREN BEENDIGUNG IN DEN VOM SENAT EINGESETZTEN KOLLEGIALORGANEN

- (1) Die Regelungen für die Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft und deren Beendigung im Senat und in den Fakultätsräten finden sich im Satzungsteil „Wahlordnung Senat und Fakultätsräte“.
- (2) Die Mitglieder der im Senat bzw. im Fakultätsrat vertretenen Personengruppen gem. § 25 Abs. 4 Z 1 bis Z 4 UG bestimmen aus ihrer Mitte jeweils eine_n Sprecher_in.
- (3) Die jeweiligen Mitglieder und Ersatzmitglieder der vom Senat eingesetzten Kollegialorgane werden von den im Senat vertretenen Personengruppen gem. § 25 Abs. 4 Z 1 bis Z 3 UG aufgrund eines Vorschlags der jeweiligen Personengruppe in der (den) betroffenen Fakultät(en) für die Funktionsperiode bzw. Funktionsdauer des jeweiligen vom Senat eingesetzten Kollegialorgans nominiert.
- (4) Im Rahmen des Besetzungsprozesses werden die Vorschläge für die Nominierungen aus den Personengruppen gem. § 25 Abs. 4 Z 1 bis Z 3 UG, inklusive der entsprechenden Erklärungen des AKG, in der die Richtigkeit der Zusammensetzung bestätigt wird („Erklärung AKG“), von den Sprecher_innen der jeweiligen Personengruppe in der (den) betroffenen Fakultät(en) ehestmöglich gesammelt den Sprecher_innen der jeweiligen Personengruppe im Senat übermittelt. Sofern die Erklärung des AKG nicht binnen 3 Wochen ab Übermittlung an den AKG beigebracht werden kann, sind die entsprechenden Vorschläge dennoch an die Sprecher_innen der jeweiligen Personengruppe im Senat zu übermitteln.
- (5) Die Erstellung des Vorschlags betreffend Nominierungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder der vom Senat eingesetzten Kollegialorgane aus den Personengruppen gem. § 25 Abs. 4 Z 1 bis Z 3 UG erfolgt nach dem Reißverschlussystem; das heißt, es sind abwechselnd eine Frau und ein Mann aufzulisten, wobei der Frauenanteil mindestens 50 % betragen muss. Dies gilt für den gesamten Vorschlag. Eine Abweichung davon, ist nur bei einer sachlich gerechtfertigten Begründung möglich.
- (6) Die Nominierungen aus den Personengruppen gem. § 25 Abs. 4 Z 1 bis Z 3 UG sind von den Sprecher_innen der im Senat vertretenen Personengruppen dem_der Vorsitzenden des Senats umgehend schriftlich bekanntzugeben.
- (7) Die Vertreter_innen der Personengruppe der Studierenden – gem. § 25 Abs. 4 Z 4 UG – sind zu entsenden (§ 32 HSG 2014 iVm der Satzung der HTU). Der_die Vorsitzende der HTU gibt die Namen der entsandten Mitglieder dem_der Vorsitzenden des Senats schriftlich bekannt. Die Mitgliedschaft dauert an, bis eine neue Entsendung mitgeteilt wird.

- (8) Der_ die Vorsitzende des Senats übermittelt umgehend dem_ der Vorsitzenden des AKG den Gesamtorschlag zur Besetzung eines Kollegialorgans samt aller vorliegenden Erklärungen des AKG.
- (9) Der AKG stimmt entweder dem Gesamtorschlag zur Besetzung des Kollegialorgans zu oder hat binnen 4 Wochen gem. § 42 Abs. 8 a UG die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission zu erheben. Sofern diese Frist ohne Erhebung der Einrede der unrichtigen Zusammensetzung verstreicht, gilt das Kollegialorgan jedenfalls im Hinblick auf § 20 a Abs. 2 UG als richtig zusammengesetzt. Nach Ablauf der Frist veranlasst der_ die Vorsitzende des Senats die Veröffentlichung der Nominierungen bzw. Entsendungen durch die Studierenden im Mitteilungsblatt der TU Wien und informiert den Senat in der nächstfolgenden Sitzung.
- (10) Die Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft in den vom Senat eingesetzten Kollegialorganen endet durch:
1. Rücktritt. Die schriftliche Rücktrittserklärung ist gegenüber dem_ der Vorsitzenden des Senats und dem_ der Sprecherin der jeweiligen Personengruppe im Senat abzugeben.
 2. Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe der TU Wien gem. § 25 Abs. 4 Z 1 bis Z 3 UG.
 3. Tod.
 4. in Berufungskommissionen und in Habilitationskommissionen auf Grund von Befangenheit, die gem. dem Satzungsteil „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“ nach Bekanntwerden zum Ausschluss aus dem Kollegialorgan führt.
- (11) Der_ die Vorsitzende des Senats hat den_ die Sprecher_in der jeweiligen Personengruppe im Senat unverzüglich über ein Vorliegen eines Grundes nach Abs. 10 Z 2 bis Z 4 zu informieren.
- (12) Die Regelungen für die Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft und deren Beendigung im Senat und in den Fakultätsräten finden sich im Satzungsteil „Wahlordnung Senat und Fakultätsräte“.

4 NACHRÜCKEN BEI BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT/ERSATZMITGLIEDSCHAFT

- (1) Die nachfolgenden Regelungen kommen weder für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats noch für jene der Fakultätsräte der TU Wien zur Anwendung. Für diese gelten die spezielleren Bestimmungen im Satzungsteil „Wahlordnung Senat und Fakultätsräte“.
- (2) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft gem. Punkt 3 Abs. 10 Z 1 (Rücktritt) oder Punkt 3 Abs. 10 Z 4 (ausschließende Befangenheit) hat das ausscheidende Mitglied bei der Bekanntgabe der Beendigung die Möglichkeit, eine Person aus der Liste der Ersatzmitglieder auszuwählen, welche für den Rest der Funktionsperiode bzw. Funktionsdauer des vom Senat eingesetzten

Kollegialorgans an seine Stelle tritt („ad personam – Nachfolge“). Eine diesbezügliche schriftliche Erklärung ist bei dem/der Vorsitzenden des Senats einzubringen. Macht das ausscheidende Mitglied von dieser Möglichkeit der ad personam-Nachfolge keinen Gebrauch, so hat die im Senat betroffene Personengruppe nach Anhörung der jeweiligen Personengruppe in der (den) betroffenen Fakultät(en) 4 Wochen ab Bekanntgabe der Beendigung der Mitgliedschaft Zeit, selbst ein Mitglied ad personam aus der Liste der Ersatzmitglieder zu nominieren sowie gleichzeitig eine aktualisierte Liste von Ersatzmitgliedern an den/die Vorsitzende_n des Senats zu übermitteln. Sofern diese Frist von 4 Wochen ohne ad personamNominierung verstreicht, rückt das nächstgereichte Ersatzmitglied aus der Liste der Ersatzmitglieder automatisch als Mitglied nach. Die Liste der Ersatzmitglieder ist zu aktualisieren.

- (3) In den übrigen Fällen gem. Punkt 3 Abs. 10 Z 2 (Verlust der Zugehörigkeit) und Punkt 3 Abs. 10 Z 3 (Tod) hat die im Senat betroffene Personengruppe nach Anhörung der jeweiligen Personengruppe in der (den) betroffenen Fakultät(en) 4 Wochen ab Bekanntgabe der Beendigung der Mitgliedschaft Zeit, selbst ein Mitglied aus der Liste der Ersatzmitglieder ad personam zu nominieren sowie gleichzeitig eine aktualisierte Liste von Ersatzmitgliedern an den/die Vorsitzende_n des Senats zu übermitteln. Eine automatische Nachrückung des nächstgereichten Ersatzmitglieds erfolgt nach Verstreichen der 4-wöchigen Frist, sofern keine ad personam- Nachfolge erfolgt ist. Die Liste der Ersatzmitglieder ist zu aktualisieren.
- (4) Die Liste der Ersatzmitglieder kann von der jeweiligen Personengruppe im Senat jederzeit ergänzt werden.
- (5) Ist die Liste der Ersatzmitglieder in den Fällen gem. Abs. 2 und 3 erschöpft, so hat die betroffene Personengruppe im Senat auf Vorschlag der jeweiligen Personengruppe in der (den) betroffenen Fakultät(en) insgesamt 8 Wochen ab Bekanntgabe der Beendigung der Mitgliedschaft Zeit, ein neues Mitglied zu nominieren und gleichzeitig eine neue Liste von Ersatzmitgliedern an den/die Vorsitzende_n des Senats zu übermitteln. Sofern diese Frist ohne Nominierung eines neuen Mitglieds und ohne Erstellung einer Liste von Ersatzmitglieder verstreicht, so hat die betroffene Personengruppe im Senat binnen 2 Wochen eine entsprechende Besetzung samt Erstellung einer Liste von Ersatzmitgliedern vorzunehmen.
- (6) Kommt eine Personengruppe im Senat ihrer Besetzungspflicht gem. Abs. 5 nicht binnen zwei Wochen nach, hat der Universitätsrat gem. § 20 Abs. 3 UG dieser Personengruppe eine einmalige Nachfrist zur Nominierung zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, gilt das Kollegialorgan auch ohne Vertreter_innen dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt.
- (7) Die Regelungen zum Besetzungsprozess unter Punkt 3 sind sinngemäß anzuwenden, insbesondere die Regelungen zur Erklärung des AKG und dessen Zustimmung zum Gesamtvorschlag.

- (8) Verzichtet ein Ersatzmitglied oder verzichten mehrere Ersatzmitglieder zeitgleich zu Gunsten eines nachgereihten Ersatzmitglieds auf das Nachrücken, so bleiben sie weiterhin als Ersatzmitglieder in der ursprünglichen Reihung.
- (9) Der_die Vorsitzende des Senats hat die Verlautbarung jeglicher Änderung in der Zusammensetzung eines Kollegialorgans im Mitteilungsblatt der TU Wien zu veranlassen.

5 KONSTITUIERUNG VON KOLLEGIALORGANEN

- (1) Die konstituierende Sitzung eines Kollegialorganes hat bis zur Neuwahl eines_einer neuen Vorsitzenden unter der Leitung des_der bisherigen Vorsitzenden stattzufinden. Gehört diese_r dem Kollegialorgan in der neuen Zusammensetzung nicht mehr an, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegialorganes diese Funktion. Dies gilt auch für die konstituierende Sitzung neu eingerichteter Kollegialorgane. Nach erfolgter Wahl übernimmt der_die neu gewählte Vorsitzende die Leitung der Sitzung.
- (2) Nach Ablauf der Funktionsperiode eines Kollegialorganes bleibt dieses bis zur Konstituierung eines neuen Kollegialorgans im Amt.

6 WAHL UND ABBERUFUNG DES_DER VORSITZENDEN UND STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN VON KOLLEGIALORGANEN

- (1) Die Wahl obliegt dem jeweiligen Kollegialorgan im Rahmen einer Sitzung.
- (2) Die nachfolgenden Regelungen gelten, sofern sich keine spezielleren Bestimmungen in den Satzungsteilen wie z.B. „Berufungsverfahren“, „Habilitationsverfahren“ finden.
- (3) Die Wahl ist gültig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des jeweils zuständigen Kollegialorgans bei der Wahl anwesend ist. Die Wahlen sind geheim durchzuführen und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
- (4) Bei der Wahl von Einzelpersonen ist jene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in höchstens 3 weiteren Wahlgängen in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im vorhergehenden Wahlgang mindestens eine Stimme erhalten haben. Hat nach 3 Wahlgängen noch immer keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so entscheidet im 4. Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Haben mehrere Personen im 4. Wahlgang die höchste Stimmenanzahl erhalten, so entscheidet zwischen diesen das Los.

- (5) Über zum Zeitpunkt der Wahl auftretende Streitfragen, im Speziellen über die Gültigkeit von Stimmen, entscheidet der_ die Leiter_in der Sitzung endgültig.
- (6) Ausschließlich für den Senatsvorsitz gelten nachfolgende Regelungen:
 - (i) Der Senatsvorsitz besteht aus dem_ der Vorsitzenden und seinen_ ihren Stellvertreter_innen.
 - (ii) Der Senatsvorsitz besteht aus mindestens 3 Personen, wobei aus jeder der Personengruppen gem. § 25 Abs. 4 Z 1, Z 2 und Z 4 UG zumindest eine Person zu wählen ist.
 - (iii) Ein Wahlvorschlag kann sowohl Einzelpersonen nennen oder ein Team inklusive Reihung (Vorsitzende_r, Stellvertreter_innen) vorschlagen.
 - (iv) Die Mitglieder des Senats entscheiden durch eine Abstimmung vorab, ob eine Wahl von Einzelpersonen stattfinden oder ob über Teamvorschläge abgestimmt werden soll.
- (7) Jeder Fakultätsrat kann analog zu Abs. 6 ein Team bestimmen.
- (8) Für die Abberufung des_ der Vorsitzenden bzw. eines_ einer stellvertretenden Vorsitzenden eines Kollegialorgans vor Ablauf der Funktionsperiode bzw. Funktionsdauer ist jenes Organ zuständig, welches deren Wahl durchgeführt hat. Die Abberufung kann ausschließlich aus wichtigem Grund erfolgen. Dies ist u.a. bei begründetem Vertrauensverlust, schwerer Pflichtverletzung sowie bei strafgerichtlicher Verurteilung aufgrund eines Vorsatzdelikts der Fall. Die Prüfung ob ein wichtiger Grund vorliegt, bedarf der Einzelfallprüfung.
- (9) Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit. Die Abstimmung erfolgt geheim und persönlich. Eine Abstimmung im Umlaufweg ist unzulässig. Nach erfolgter Abberufung ist binnen zwei Wochen ab Beschlussfassung die Neuwahl des_ der Vorsitzenden bzw. eines_ einer stellvertretenden Vorsitzenden zum ehestmöglichen Zeitpunkt anzuberaumen.
- (10) Darüber hinaus ist ein Rücktritt möglich.
- (11) Das Ergebnis jeder Wahl ist umgehend im Mitteilungsblatt der TU Wien zu verlautbaren.

7 TEILNAHME AN SITZUNGEN

- (1) Alle Mitglieder eines Kollegialorgans haben an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist dem_ der Vorsitzenden frühestmöglich bekannt zu geben.
- (2) Bei Verhinderung für eine Sitzung oder für Teile davon, kann das verhinderte Mitglied eines Kollegialorgans seine Stimme einem anderen Mitglied derselben Personengruppe übertragen. Ein Mitglied kann während einer Sitzung maximal 2 Stimmen führen.
- (3) Jedes Mitglied eines Kollegialorgans kann bei Verhinderung für eine Sitzung oder für Teile

davon

- (4) – wie unter Abs. 2 ausgeführt – auch ein Ersatzmitglied des Kollegialorgans, das derselben Personengruppe angehört, ad personam als Vertreter_in nominieren, welches das verhinderte Mitglied für die Dauer seiner Verhinderung im Kollegialorgan vertritt.
- (5) Ist ein Mitglied eines Kollegialorgans nicht anwesend und hat es seine Stimme weder einem anderen Mitglied nach Abs. 2 noch einem Ersatzmitglied nach Abs. 3 übertragen, so tritt das nächstgereichte Ersatzmitglied für die Dauer der Verhinderung an dessen Stelle im Kollegialorgan.
- (6) Wenn ein Mitglied eines Kollegialorgans für mehr als 2 aufeinanderfolgende Sitzungen kein anderes Mitglied oder Ersatzmitglied ad personam nominiert, vertritt das nächstgereichte Ersatzmitglied dieses Mitglied im Kollegialorgan für die restliche Dauer seiner Verhinderung.
- (7) Jedes Ersatzmitglied eines Kollegialorgans kann an den Sitzungen des Kollegialorgans teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht, sofern nicht einer der Fälle gem. Abs. 2 bis 5 zur Anwendung kommt.
- (8) Der_die Rektor_in, die Vizerektor_innen sowie die Dekan_innen der Fakultäten haben das Recht, an Sitzungen des Senats als ständige Auskunftspersonen mit Antragsrecht teilzunehmen.
- (9) Der_die Vorsitzende des AKG oder eine von ihm_ihr ernannte_r Vertreter_in aus dem AKG hat das Recht, an Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen. In Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des AKG betreffen, kommt dem Arbeitskreis ein Antragsrecht zu.
- (10) Der_die Vorsitzende des Betriebsrates für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal oder ein_e Stellvertreter_in hat das Recht, an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (11) Der_die Vorsitzende des Betriebsrates für das allgemeine Universitätspersonal oder ein_e Stellvertreter_in hat das Recht, an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (12) Der_die Vorsitzende der HTU oder ein_e Stellvertreter_in hat das Recht, an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (13) Die Studiendekan_innen oder ein_e Vizestudiendekan_in der Fakultäten sind zu Tagesordnungspunkten des Senats, die ihren Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftspersonen mit Antragsrecht einzuladen.
- (14) Der_die Vorsitzende jeder Studienkommission oder ein_e Stellvertreter_in hat das Recht, an Sitzungen des Senats teilzunehmen. Zu den Tagesordnungspunkten, die seinen_ihren Aufgabenbereich betreffen, ist er_sie jedenfalls als Auskunftsperson mit Antragsrecht

einzuladen.

- (15) Der_die Dekan_in und der_die Studiendekan_in oder der_die Vizestudiendekan_in der jeweiligen Fakultät haben das Recht, an Sitzungen des Fakultätsrats als ständige Auskunftsperson mit Antragsrecht teilzunehmen.
- (16) Die Studiendekan_innen oder die Vizestudiendekan_innen der jeweiligen Fakultäten haben das Recht, an Sitzungen der Studienkommission als Auskunftsperson mit Antragsrecht teilzunehmen.
- (17) Bis zu 2 Mitglieder des AKG haben das Recht, an den Sitzungen der gem. § 25 Abs. 8 Z 1 und 2 UG einzurichtenden entscheidungsbefugten Kollegialorgane sowie der Fakultätsräte mit beratender Stimme teilzunehmen.

8 EINBERUFUNG VON SITZUNGEN

- (1) Eine Sitzung des Kollegialorgans ist binnen 2 Wochen von dem_der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies (i) wenigstens 1/5 (ein Fünftel) der Mitglieder des Kollegialorgans oder (ii) alle Vertreter_innen einer im Kollegialorgan vertretenen Personengruppen, unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung, verlangen. Kommt der_die Vorsitzende diesem Verlangen nicht nach, so kann ein_e Vertreter_in der Antragsteller_innen innerhalb einer Woche nach Ablauf dieser Zweiwochenfrist nach vorhergehender Verständigung des_der Rektor_in ein Mitglied des Kollegialorgans mit der Einberufung einer Sitzung beauftragen. Der_die zur Einberufung Beauftragte übernimmt dann auch die Leitung dieser Sitzung.
- (2) Der_die Vorsitzende kann jederzeit zu einer Sitzung einberufen.
- (3) Den Mitgliedern des Kollegialorgans sowie den in Punkt 7 Abs. 7 bis 16 angeführten Auskunftspersonen sind der Termin, der Ort sowie die bereits bekannten Tagesordnungspunkte mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung durch den_die Einberufende_n schriftlich bekannt zu geben. Die Angelegenheit einer Abberufung, Nominierung sowie Angelegenheiten betreffend § 25 Abs. 1 Z 1 bis 7 UG müssen jedenfalls bereits in dieser Tagesordnung enthalten sein.
- (4) Die Durchführung einer Sitzung des Kollegialorgans während der vorlesungsfreien Zeit bedarf der schriftlichen Zustimmung von wenigstens der Hälfte der Mitglieder jeder im Kollegialorgan vertretenen Personengruppe. Die Regelungen betreffend Beschlussquorum gem. Punkt 14 und Abstimmung im Umlaufweg gem. Punkt 18 kommen nicht zur Anwendung.

9 TAGESORDNUNG

- (1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch den_die Vorsitzende_n unter Berücksichtigung der von Mitgliedern des Kollegialorgans eingebrachten Tagesordnungspunkte. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann vom Kollegialorgan mit Stimmenmehrheit geändert werden.
- (2) Jedes Mitglied des Kollegialorgans kann vor und während der Sitzung verlangen, dass die Tagesordnung durch von ihm_ihr bezeichnete Gegenstände erweitert wird. Derartige Gegenstände sind zu behandeln, wenn dem nicht mit mindestens 1/5 (einem Fünftel) der geführten Stimmen oder von allen anwesenden Mitgliedern einer Personengruppe widersprochen wird.
- (3) Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
 - (i) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit. Zusätzlich ist im Berufungsverfahren und Habilitationsverfahren festzustellen, ob Befangenheit gem. dem Satzungsteil „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“ vorliegt.
 - (ii) Genehmigung der Tagesordnung.
 - (iii) Wahl oder Bestellung des_der Schriftführer_in. Sofern der_die Schriftführer_in für einen bestimmten Zeitraum gewählt oder bestellt worden ist, kann während dieses Zeitraumes der genannte Tagesordnungspunkt entfallen.
 - (iv) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
 - (v) Bericht des_der Vorsitzenden des jeweiligen Kollegialorgans.
 - (vi) Bericht der eingeladenen Vorsitzenden gem. Punkt 7 Abs. 8 bis 11 und Abs. 13.
 - (vii) Berichte der Vorsitzenden der als Kommission eingerichteten Kollegialorgane und deren Arbeitsgruppen.
 - (viii) Mitteilungen von Mitgliedern des jeweiligen Kollegialorgans und eingeladener Auskunftspersonen.
 - (ix) Allfälliges.

10 LEITUNG DER SITZUNG

- (1) Die Sitzungen sind von dem_der Vorsitzenden, bei dessen_derer Verhinderung von einem_einer Stellvertreter_in zu leiten. Bei Verhinderung des_der Vorsitzenden und sämtlicher etwaiger Stellvertreter_innen führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegialorgans

die Geschäfte des_der Vorsitzenden („Leiter_in der Sitzung“).

- (2) Der_die Leiter_in der Sitzung
 - (i) stellt die Beschlussfähigkeit des Kollegialorgans fest;
 - (ii) prüft die Vertretung von verhinderten Mitgliedern sowie die Stimmrechtsübertragungen;
 - (iii) bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und Verhandlungsgegenstände aufgrund der Tagesordnung;
 - (iv) erteilt das Wort und verkündet die Beschlüsse des Kollegialorgans.
- (3) Der_die Leiter_in der Sitzung eröffnet die Sitzung und kann sie für kurze Zeit unterbrechen. Der_die Leiter_in der Sitzung schließt die Sitzung, wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt worden sind oder der Antrag auf Vertagung der Sitzung angenommen wurde. Ist das Kollegialorgan nicht mehr beschlussfähig, so kann der_die Leiter_in der Sitzung die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (4) Dem_der Leiter_in der Sitzung obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Sitzung. Er_sie kann in begründeten Fällen "zur Ordnung" rufen.

11 MITTEILUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Der_die Leiter_in der Sitzung hat dem Kollegialorgan über die seit der letzten Sitzung angefallenen bedeutsamen Geschäftsfälle sowie über die selbständigen Geschäfte gem. Punkt 19 und alle den Wirkungsbereich des Kollegialorgans berührenden Vorgänge zu berichten.

12 DEBATTE

Der_die Leiter_in der Sitzung hat sicherzustellen, dass zu jedem Punkt der Tagesordnung oder nach jedem Bericht oder nach Anträgen die Debatte eröffnet wird. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen.

13 ANTRÄGE

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu einem Tagesordnungspunkt zu stellen.
- (2) Bereits abgelehnte oder vertagte Anträge zu einem Tagesordnungspunkt dürfen in derselben Sitzung nicht mehr behandelt werden.
- (3) Auf Verlangen eines Mitglieds ist der Wortlaut eines Antrags zu einem Tagesordnungspunkt vor der Abstimmung schriftlich für das Protokoll festzuhalten.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - (i) Einhaltung der Geschäftsordnung;
 - (ii) Schluss der Debatte;
 - (iii) Schluss der Redner_innenliste;
 - (iv) Redezeitbeschränkung;
 - (v) Beiziehung von Auskunftspersonen;
 - (vi) Vertagung eines einzelnen Antrages;
 - (vii) Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 - (viii) Vertagung der Sitzung;
 - (ix) Unterbrechung der Sitzung.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied eines Kollegialorgans jederzeit eingebracht werden und sind von dem_der Leiter_in der Sitzung sofort stattzugeben. Sie sind ohne Aufschub zu behandeln und können mit Stimmenmehrheit genehmigt werden.
- (6) Bei allen Anträgen zur Geschäftsordnung sind auf Verlangen ein_e Pro-Redner_in sowie ein_e Kontra-Redner_in zu bestimmen. Dem_der Berichterstatter_in zum jeweiligen Tagesordnungspunkt steht in Bezug auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt ein Schlusswort zu.
- (7) Unter den in Punkt 9 Abs. 3 Z 5 bis 9 angeführten Tagesordnungspunkten können nur Anträge zur Geschäftsordnung oder Anträge zur Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes laut Punkt 9 Abs. 2 gestellt und abgestimmt werden.
- (8) Die in Punkt 7 Abs. 7, 14 und 15 angeführten ständigen Auskunftspersonen haben das Recht, bei den Sitzungen der jeweiligen Kollegialorgane Anträge zu stellen.
- (9) Die in Punkt 7 Abs. 8 bis 13 und 16 angeführten Auskunftspersonen haben das Recht, bei den Sitzungen der jeweiligen Kollegialorgane Anträge zu Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, zu stellen.

14 BESCHLUSSERFORDERNISSE

- (1) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eines Kollegialorgans nötig.
- (2) Die Beschlussfassung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Prostimmen größer ist als die Summe der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen zusammen.

15 ART DER ABSTIMMUNG

- (1) Grundsätzlich ist über alle gestellten Anträge getrennt in der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist immer sofort abzustimmen. Widersprechen mehrere angenommene Anträge einander, so ist zwischen diesen eine Stichentscheidung herbeizuführen.
- (2) Sofern nichts Anderes bestimmt oder beschlossen wird, wird offen abgestimmt. Dies erfolgt beispielsweise durch Handheben.
- (3) Über Angelegenheiten, die ein Mitglied des Kollegialorgans persönlich betreffen, ist stets geheim abzustimmen.
- (4) Geheim ist ebenfalls abzustimmen, wenn dies von mindestens einem Mitglied des Kollegialorgans verlangt wird.
- (5) Bei jeder Abstimmung ist jeweils die Anzahl der Prostimmen, der Gegenstimmen, der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen festzustellen.

16 SITZUNGSPROTOKOLL

- (1) Über jede Sitzung eines Kollegialorgans ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlussprotokoll. Es hat jedenfalls die Tagesordnung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Stimmübertragungen, die gestellten Anträge und Beschlüsse samt den allenfalls abgegebenen Minderheitsvoten, das Ergebnis von Wahlen sowie das Ergebnis von Abstimmungen mit den Stimmverhältnissen wiederzugeben. Der Inhalt der Berichte und Debatten ist nur mit den entscheidungsrelevanten Fakten und Argumenten zu protokollieren. Jedes Mitglied des Kollegialorgans hat das Recht, eigene Wortmeldungen oder Diskussionsbeiträge anderer Mitglieder ins Protokoll aufnehmen zu lassen. Sofern in Berufungskommissionen und Habilitationskommissionen die Befangenheit von Mitgliedern gem. dem Satzungsteil „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“ festgestellt wurde, ist dies in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung anzufertigen, von dem_ der Vorsitzenden und dem_ der Schriftführer_in zu unterzeichnen und an alle Mitglieder des Kollegialorgans sowie an die in Punkt 7 Abs. 7 bis 16 angeführten Auskunftspersonen des jeweiligen Kollegialorgans zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen den Inhalt des Protokolls ist bis spätestens 3 Wochen nach Aussendung des Protokolls schriftlich bei dem_ der Vorsitzenden einzubringen und in der nächsten Sitzung des Kollegialorgans zu behandeln, wobei zu beachten ist, dass eine Beschlussfassung zur Genehmigung des Protokolls nur dann statthaft ist, wenn mindestens 5 Arbeitstage zwischen Aussendung und

Beschlussfassung liegen.

- (4) Das in der Abschlusssitzung eines zeitlich befristet eingesetzten Kollegialorgans verfasste Protokoll ist den Mitgliedern des Kollegialorgans zuzusenden. Abweichend von Punkt 16 Abs. 3 zweiter Satz erfolgt die Freigabe oder der Einspruch durch die Mitglieder des Kollegialorgans binnen einer Woche per E-Mail. Bei Einspruch erfolgt die Aussendung der entsprechend dem Einspruch geänderten Fassung binnen einer Woche per E-Mail. Die geänderte Fassung ist wiederum von den Mitgliedern des Kollegialorgans binnen einer Woche per E-Mail freizugeben oder zu beeinspruchen; danach erfolgt jedenfalls die Weiterleitung des Protokolls allfällig mit separat festgehaltenen Einsprüchen. Erfolgt keine ausreichende Anzahl von Rückmeldungen ist das Protokoll jedenfalls allfällig mit separat festgehaltenen Einsprüchen weiterzuleiten.

17 MINDERHEITSVOTUM

- (1) Jedes in der betreffenden Sitzung anwesende Mitglied des Kollegialorgans kann seine_ihre von einem Beschluss abweichende Meinung in einem Minderheitsvotum („votum separatum“) dem Protokoll beifügen. Ein Minderheitsvotum ist in der Sitzung anzumelden und spätestens 2 Wochen nach der Sitzung bei dem_der Vorsitzenden schriftlich einzubringen, widrigenfalls es als zurückgezogen gilt.
- (2) Nicht in der Sitzung anwesende Mitglieder haben die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu einem Beschluss bis spätestens 2 Wochen nach Aussendung des Protokolls bei dem_der Vorsitzenden einzubringen.
- (3) Bei der Weiterleitung von Beschlüssen ist ein allfälliges Minderheitsvotum gem. Abs. 1 bzw. eine Stellungnahme gem. Abs. 2 beizuschließen oder nachzureichen.

18 ABSTIMMUNG IM UMLAUFWEG

- (1) Der_die Vorsitzende des Kollegialorgans kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung des Kollegialorgans eine Beschlussfassung geboten erscheint. Ausgenommen davon sind Angelegenheiten, über die gem. Punkt 15 Abs. 3 stets geheim abzustimmen ist.
- (2) Das Umlaufstück ist per Post oder per Email, unter Bekanntgabe einer angemessenen Frist, binnen derer es an den_die Vorsitzende_n zurückgeschickt werden muss, zu übermitteln. Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber einfach mit „JA“ oder „NEIN“ oder mit „DIKUSSIONSBEDARF“ abgestimmt werden kann. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

- (3) Die Stimmabgabe (i) per Post erfolgt mittels Unterschrift auf gesonderten Stimmzetteln, welche in einem verschlossenen Kuvert zurückzusenden sind oder (ii) per E-Mail durch Unterfertigung mit qualifizierter elektronischer Signatur.
- (4) Das Umlaufstück ist zur Kenntnisnahme gleichzeitig auch allen dem Kollegialorgan angehörenden ständigen Auskunftspersonen mit Antragsrecht sowie dem_der Vorsitzenden des AKG zuzusenden.
- (5) Ein Beschluss im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn auch nur ein_e Stimmberechtigte_r innerhalb der gesetzten Frist gem. Abs. 2, gerechnet ab Übermittlung, „DISKUSSIONSBEDARF“ rückmeldet. In diesem Fall, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (6) Für einen positiven Beschluss müssen mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten mit „JA“ gestimmt haben und darf kein „DISKUSSIONSBEDARF“ rückgemeldet worden sein.
- (7) Der_die Leiter_in der Sitzung hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg dem Kollegialorgan in der nächsten Sitzung mitzuteilen und in das Protokoll aufzunehmen.

19 SELBSTSTÄNDIGE GESCHÄFTE DES_DER VORSITZENDEN

- (1) Der_die Vorsitzende des jeweiligen Kollegialorgans vertritt dieses nach innen und nach außen.
- (2) Der_die Vorsitzende des Kollegialorgans hat selbständig zu besorgen:
 - (i) die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten des Kollegialorgans
 - (ii) Angelegenheiten von geringer Bedeutung
 - (iii) die Erledigung dringlicher Angelegenheiten, d.h. alle unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung des Kollegialorgans zu erledigenden Geschäfte und Angelegenheiten, die auch im Wege einer Abstimmung im Umlauf nicht rechtzeitig erledigt werden können, bzw. bei Gefahr im Verzug.
- (3) Welche Angelegenheiten zu den selbständigen Geschäften des_der Vorsitzenden des Kollegialorgans gehören, entscheidet im Zweifelsfall das Kollegialorgan mittels Beschlussfassung.

20 AUSKUNFTSPERSONEN UND FACHEINSCHLÄGIGE EXPERT_INNEN

Jedes Kollegialorgan kann zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen durch Einladung des_der Einberufenden auch nicht in diesem Satzungsteil explizit genannte Auskunftspersonen

und fach einschlägige Expert_innen mit beratender Stimme beiziehen. Die Einladung ist an keine Frist gebunden.

21 EINSICHTSRECHT

- (1) Jedes Mitglied des Kollegialorgans hat das Recht, nach Anmeldung bei dem_der Vorsitzenden in alle Geschäftsstücke, die den Wirkungsbereich des jeweiligen Kollegialorgans betreffen, Einsicht zu nehmen und in begründeten Fällen Kopien anzufertigen.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für die Mitglieder des AKG in sämtlichen Angelegenheiten, die in dessen Wirkungsbereich fallen.

22 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Mitglieder und Ersatzmitglieder von Kollegialorganen, die zu den Sitzungen eingeladenen Auskunftspersonen und beigezogenen fach einschlägigen Expert_innen sowie alle mit der Angelegenheit betrauten Personen, unabhängig davon welchem Kollegialorgan sie angehören, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gem. § 48 UG und sonstiger geltenden Rechtsnormen und sind zur Einhaltung dieser gegenüber Dritten verpflichtet. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung aller Informationen, Dokumente, Mitteilungen, Auskünfte und Daten (insbesondere personenbezogene Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), welche anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, ein. Davon ausgenommen sind Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

23 SITZUNGEN UNTER VERWENDUNG TECHNISCHER KOMMUNIKATIONSMITTEL

- (1) Eine Sitzung ist grundsätzlich mit physischer Anwesenheit der Mitglieder des Kollegialorgans/der Auskunftspersonen sowie der Personen mit beratender Stimme (im Folgenden alle „teilnehmenden Personen“) abzuhalten. Aufgrund Dringlichkeit kann eine Abstimmung gemäß Punkt 18 im Umlaufweg erfolgen. Stellt der Senatsvorsitz durch einstimmigen Beschluss fest, dass physische Sitzungen von Kollegialorganen nicht tunlich (zB aufgrund höherer Gewalt) sind, sind die gesamten Sitzungen sämtlicher Kollegialorgane (inklusive Beratungen, Abstimmungen, Wahlen, Beschlussfassungen) unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (zB per Videokonferenz) durchzuführen. Ebenso hat der Senatsvorsitz das Ende der Durchführung von Sitzungen unter Verwendung technischer

Kommunikationsmittel festzustellen. Ist die physische Anwesenheit einer oder mehrerer teilnehmenden Person_en in einer Sitzung nicht möglich (zB aufgrund von gesundheitlichen Gründen) oder nicht tunlich, kann_können sich diese teilnehmende_n Person_en unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel an der Sitzung beteiligen. Für die Teilnahme der zugeschalteten teilnehmenden Person_en an einer Sitzung oder für die Durchführung der Sitzung unter ausschließlicher Verwendung technischer Kommunikationsmittel sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. die Willensbildung der teilnehmenden Personen darf nicht beeinflusst werden;
- b. die nachfolgenden Kriterien für die Verwendung technischer Kommunikationsmittel müssen erfüllt sein:
 - die teilnehmenden Personen müssen jedenfalls wechselseitig hörbar sein;
 - die Datenübermittlung muss auf sicheren Kanälen vertraulich erfolgen;
 - ein gleicher Wissensstand der teilnehmenden Personen muss gewährleistet sein;
 - die Art der Durchführung der Sitzung sowie die Beschlussfassung darüber sind im Protokoll festzuhalten.

Bei Teilnahme an einer Sitzung unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel gilt_gelten die zugeschalteten teilnehmende_n Person_en als anwesend.

Für den Fall, dass die physische Anwesenheit einer oder mehrerer teilnehmenden_r Person_en nicht möglich oder nicht tunlich ist, hat der_die Betroffene dies dem_der Vorsitzenden des Kollegialorgans bekannt zu geben.

Für den Fall, dass es während der Durchführung der ausschließlich unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel durchgeführten Sitzung zu Störungen der Verbindung zu den verwendeten technischen Kommunikationsmittel kommt, entscheidet der_die Vorsitzende, ob die Sitzung unterbrochen oder abgebrochen wird.

Für den Fall, dass es während der Durchführung der Sitzung zu Störungen der Verbindung zu den von der_den zugeschalteten teilnehmenden Person_en verwendeten technischen Kommunikationsmitteln kommt, entscheidet der_die Vorsitzende, ob die Verbindung wieder hergestellt wird oder die zugeschaltete_n teilnehmende_n Person_en ab Verbindungsabbruch als abwesend zu protokollieren ist_sind.

Wenn keine Regelungen zu unvorhergesehenen Umständen bestehen, entscheidet der_die Vorsitzende über die zu treffenden Maßnahmen und gibt diese zu Protokoll.

Die Art und Dauer der Anwesenheit der teilnehmenden Personen in der Sitzung ist zu protokollieren.

- (2) (Geheime) Abstimmungen und geheime Wahlen dürfen unter Verwendung von online-Abstimmungssystemen, welche im Fall des Erfordernisses der geheimen Durchführung die Anonymität der Stimmabgabe gewährleisten, abgehalten werden. Das online-Abstimmungssystem muss derart ausgestaltet sein, dass die Mitglieder ihre Entscheidung

einmalig treffen können, die Stimme während der Übermittlung nicht auslesbar und bei der Auswertung ein Rückschluss auf die Identität der teilnehmenden Mitglieder ausgeschlossen ist. Nach Feststellung des Ergebnisses der geheimen Abstimmung bzw. der Wahl ist der Zugang zum entsprechenden online-Abstimmungssystem von den Administrator_innen unverzüglich zu löschen.

- (3) Die in Punkt 23. getroffenen Regelungen über virtuelle Sitzungen stellen ergänzende Regelungen dar, die die anderen in diesem Satzungsteil getroffenen Regelungen unberührt lassen.

24 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Es gehört zu den Rechten und Pflichten der Angehörigen der TU Wien, nach Maßgabe des UG bei der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder eines Kollegialorgans sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Kollegialorgan an keinerlei Weisungen iSd § 20 Abs. 3 UG gebunden.

25 INKRAFTTRETEN

Dieser Satzungsteil tritt für alle ab 24.6.2021 eingesetzten Kommissionen an dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt nachfolgenden Tag in Kraft.